



HESSISCHER LANDTAG

28. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.06.2022

Personalsituation in der hessischen Justiz – Teil II

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Deutsche Richterbund beklagt eine Überlastung der Justiz, die bereits heute bei 20 bis 30 % liegt. Die Ursache liege in der Zunahme aufwendiger und komplexer Verfahren sowie der Regelungsdichte und Detailtiefe der Gesetzgebung im Bund und der EU. Für Hessen wird der Bedarf an zusätzlichen Stellen für Richter und Staatsanwälte mit etwa 300 angegeben (→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/468129/42>; → <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/465485/29>). Zudem gestaltet sich die Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses schwierig. Während 2013 nur 4 % der Bewerber mit einer Benotung unterhalb eines „vollbefriedigend“ eingestellt wurden, waren es 2017 bereits 45 % (→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/465485/29>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Regeln des Prozessrechts und des materiellen Rechts müssten nach Auffassung der Landesregierung verändert werden, um die Gerichte nachhaltig zu entlasten?
- Frage 2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unter 1. aufgeführten Veränderungen umzusetzen?

Die Fragen 1 bis 2 werden wegen ihres des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat in den Jahren 2021 und 2022 in mehreren Beschlüssen Maßnahmen zur Beschleunigung, Erhöhung der Effizienz und Verbesserung der Digitalisierung des Zivilprozesses diskutiert und angeregt, die zu einer Entlastung der Richterinnen und Richter führen sollen. Hessen hat eine Vielzahl dieser Beschlüsse in eigener Initiative eingebracht bzw. als Mit Antragsteller unterstützt.

Die Landesregierung startet aktuell eine Bundesratsinitiative (Entschließung) zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren. Diese sieht insbesondere eine zügige und rechtssichere höchstrichterliche Klärung der den Massenverfahren zugrundeliegenden Rechtsfragen, eine Konzentrationsmöglichkeit von Beweisaufnahmen, um bei gleichgelagerten Sachverhalten die vielfache Wiederholung von Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten zu vermeiden sowie eine Möglichkeit der Gerichte zu Strukturvorgaben für einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag vor.

Im November 2021 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Massenverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren effizienter zu gestalten. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat ferner im Juni 2022 auf eine Initiative Hessens hin beschlossen, dass eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verwaltungsprozess für erforderlich erachtet wird.

Zu diesen Maßnahmen wurde das Bundesjustizministerium aufgefordert, Rechtsänderungen zu prüfen und zu erarbeiten. Teilweise wurden auch Arbeitsgruppen eingesetzt, die mögliche Rechtsänderungen prüfen und erarbeiten sollen.

Auf Initiative Hessens hat der Bundesrat zudem bereits in der vergangenen Legislaturperiode des Bundestages einen Gesetzentwurf zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens beschlossen. In seiner Sitzung am 11.03.2022 hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf erneut beim Bundestag einzubringen. Dieser Gesetzentwurf sieht insbesondere Arbeitserleichterungen der Gerichte bei

Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vor. Der Hessische Minister der Justiz hat den Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 22.06.2022 darum gebeten, diese Initiative aufzugreifen, weil sich damit auch Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit den „Montagsspaziergängen“ effektiver gestalten ließen.

Frage 3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Justiz zu entlasten?

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unter 3. genannten Maßnahmen umzusetzen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schaffung zusätzlicher Stellen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist elementarer Bestandteil des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2023/2024.

Frage 5. Welche zusätzlichen Aufgaben haben die Gerichte in den vergangenen zehn Jahren aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben oder Vorgaben der EU übernommen?

Eine exakte Auflistung und Beschreibung einer zusätzlichen Belastung der Gerichte aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben oder Vorgaben der EU der vergangenen zehn Jahre ist nicht konkret zu beziffern.

Beispielhaft hat etwa das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 sowie des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 im Hinblick auf die Vorgaben zur notwendigen Verteidigung einen erhöhten Prüfungs- und Organisationsaufwand für die hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Folge.

Gleiches gilt für die Bundesgesetze zur Digitalisierung der Justiz. Der Beschluss der Finanzministerkonferenz „Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern infolge Gesetzesvorhaben des Bundes“ vom 06.05.2022 weist etwa für das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208) erhebliche laufende Kostenfolgen für Länder und Kommunen aus.

Die Tatsache des zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 31.01.2019 geschlossenen ersten Paktes für den Rechtsstaat zeigt zudem die Notwendigkeit weiterer Kraftanstrengungen, um den ständig wachsenden Herausforderungen für die Justiz in Zeiten von Globalisierung und Digitalisierung zu begegnen.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die durch die Corona-Pandemie verursachte zusätzliche Belastung für die hessischen Gerichte (in Prozent zusätzlichen Zeitaufwands)?

Alle Bereiche des Staates, der Gesellschaft, der Wirtschaft waren durch die Corona-Pandemie betroffen und damit auch die Justiz. Die zusätzliche Belastung für die Richterinnen und Richter sowie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz durch die Corona-Pandemie lässt sich nicht in Prozentzahlen beziffern. Durch das herausragende Engagement aller hessischen Justizbediensteten wurde es jedoch ermöglicht, die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats auch durch die Corona-Pandemie hinweg aufrecht zu erhalten.

Frage 7. Sieht die Landesregierung in der Durchführung virtueller Verfahren, wie sie derzeit nach der ZPO vorgesehen ist, eine Möglichkeit, Gerichtsverfahren rationeller durchzuführen?

Frage 8. Hält die Landesregierung eine Durchführung virtueller Verfahren auch in anderen Gerichtszweigen – z.B. Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht – für sinnvoll?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: plant die Landesregierung, auf die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der unter 8. aufgeführten Verfahren hinzuwirken?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2021 hat in einem Beschluss festgestellt, dass es erforderlich ist, die seit längerem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen zur Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videoverhandlung) gemäß § 128a ZPO zu optimieren und auszuweiten. Die Justizministerinnen und Justizminister haben daher die seinerzeitige Bundesjustizministerin gebeten, die prozessualen Grundlagen der Videoverhandlung einschließlich der Kosten- und Gebührenfragen zu überarbeiten und die erforderlichen Rechtsänderungen zu veranlassen, auch mit Blick auf die Fachgerichtsbarkeiten.